Formular zurücksetzen

Formular drucken

Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht

Absender:

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Generalsekretariat
Rechtsdienst
Malzgasse 30
4001 Basel

, den

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit ersuche ich Sie, mich in der folgenden Angelegenheit von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden:

Gesuchstellerin/Gesuchsteller (Geheimnisträgerin/Geheimnisträger):

Name: Vorname:

Strasse: PLZ/Ort:

Telefon: Fax:

Institution:

Funktion: Beruf/Titel:

Weitere zu entbindende Person/en:

Name: Vorname:

Strasse PLZ/Ort:

Telefon: Fax:

Institution:

Funktion: Beruf/Titel:

Name: Vorname:

Strasse PLZ/Ort:

Telefon: Fax:

Institution:

Funktion: Beruf/Titel:

Anmerkungen:

Patientin/Patient (Geheimnisherrin/Geheimnisherr):

Name: Vorname:

Strasse: PLZ/Ort:

Geburtsdatum: Falls verstorben, Todesdatum:

Allfällige gesetzliche Vertretung (Name, Adresse, Tel.-Nr.):

Vorübergehender Aufenthalt bei (Name, Adresse, Tel.-Nr.):

Wem soll das Geheimnis offenbart werden?

Z.B. den Angehörigen, einer Anwältin/einem Anwalt, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), den Strafbehörden, einem Gericht, etc.; **sämtliche Personen/Institutionen sind mit Namen und Adressen aufzuführen.**

Begründung des Gesuchs:

Darstellung des Sachverhalts (Diagnose, Behandlungsart, -dauer, usw.):

Weshalb und in welchem Ausmass soll das Geheimnis offenbart werden?

Weshalb kann die Einwilligung der Patientin/des Patienten nicht eingeholt werden?

Z.B. fehlende Urteilsfähigkeit der Patientin/des Patienten hinsichtlich des Entbindungsverfahrens, Verweigerung der Mitwirkung, etc.

Nur bei zeitlicher Dringlichkeit des Gesuchs ausfüllen:

Das vorliegende Gesuch ist dringlich zu behandeln, weil

Freundliche Grüsse

Stempel + Unterschrift

Stempel + Unterschrift

Beilagen:
Bitte Unterlagen, welche das Gesuch dokumentieren, beilegen (z.B. Einsichtsbegehren, Vorladung der Staatsanwaltschaft, Auskunftsbegehren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, etc.).

Hinweise:

- Ein Entbindungsgesuch muss persönlich von der Geheimnisträgerin/dem Geheimnisträger gestellt werden (Alle zu entbindenden Personen haben das ausgefüllte Formular zu unterzeichnen).
- Wir bitten Sie, dieses Formular aus Datenschutzgründen nur per **Post** oder in dringenden Fällen mittels **HIN-Mail** an **rechtsdienst.gd@hin.ch** einzureichen.
- In folgenden Fällen ist **keine** Entbindung durch das Gesundheitsdepartement erforderlich:
  - Vorliegen einer Einwilligung der Geheimnisherrin/des Geheimnisherrn oder
  - Vorliegen einer gesetzlichen Meldepflicht oder eines gesetzlichen Melderechts, wie z.B. § 27 Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100):

> **§ 27** Ausnahmen
>
> [1] Von der Schweigepflicht ist befreit, wer aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung ein Recht oder eine Pflicht zur Auskunft, Mitteilung oder Mel- dung hat.
>
> [2] Die Einwilligung zur Erteilung von erforderlichen medizinischen Angaben an Weiterbehandelnde und an nächste Angehörige wird vermutet.
>
> [3] Auskünfte an die Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden dürfen erteilt werden, sofern der Verdacht auf Erfüllung eines der folgenden Straftatbestände besteht:
>
> a) Tötungsdelikte;
> a[bis]) qualifizierte einfache Körperverletzung;
> b) schwere Körperverletzung;
> b[bis]) Verstümmelung weiblicher Genitalien;
> c) Aussetzung und Gefährdung des Lebens;
> c[bis]) Raufhandel und Angriff;
> c[ter]) Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder;
> d) Unterlassung der Nothilfe;
> e) Raub;
> f) Erpressung;
> g) Menschenhandel;
> h) Freiheitsberaubung und Entführung;
> i) Geiselnahme;
> j) strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität;
> j[bis]) Brandstiftung und Verursachung einer Explosion;
> k) Verbreiten menschlicher Krankheiten.
>
> [4] Von der Schweigepflicht gegenüber den zuständigen Behörden, einer Inkassostelle und einer allfälligen Rechtsvertretung ist im Rahmen der erforderlichen Angaben befreit, wer zur Durchsetzung oder Abwehr von Forderungen den Rechtsweg beschreiten muss.
>
> [5] Schweigeverpflichtete sind gegenüber den zuständigen Behörden von der Schweigepflicht befreit, wenn begründete Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Patientin oder eines Patienten bestehen, medizinische Massnahmen dringend erforderlich sind und die Zustimmung einer vertretungsberechtigten Person nicht erlangt werden kann.

- Weitere Hinweise finden Sie im **Leitfaden „Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht von Gesundheitsfachpersonen im Kanton Basel-Stadt“** auf der Homepage des Gesundheitsdepartements des Kantons Basel-Stadt (www.gd.bs.ch).